

Merkblatt Billigkeitsrichtlinie noGa – Acker (Stand: Oktober 2022)

Das Land Niedersachsen hat mit der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Minderung von durch Rastspitzen nordischer Gastvögel verursachter Ertragseinbußen auf landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen (**Billigkeitsrichtlinie noGa-Acker**) vom 09.01.2019 eine neue Grundlage für freiwillige Ausgleichszahlungen an von Rastspitzen betroffene Bewirtschafter geschaffen. Die Richtlinie ist am 03.04.2019 veröffentlicht worden.

Gegenstand der Förderung und Fördervoraussetzungen:

Bewirtschafter haben die Möglichkeit, die **durch rastende und überwinternde nordische Gastvögel** infolge Äsung **auf Ackerflächen** hervorgerufenen Großschadensereignisse (**Rastspitzen**) und die damit einhergehenden hohen Ertragsverluste anteilig ausgleichen zu lassen. Rastspitzen liegen vor, wenn der Ertragsverlust über z. Zt. 530 € / ha (sog. Selbstbehalt) liegt.

Bei den Billigkeitsleistungen handelt sich um eine **freiwillige Zahlung des Landes Niedersachsen**, ein Rechtsanspruch besteht nicht. Je Antragssteller(in) können höchstens 50.000 € / Jahr gewährt werden. Beträge unter 500 € werden nicht bewilligt.

Billigkeitszahlungen werden **nur auf Antrag** und ausschließlich unter den in der Richtlinie beschriebenen Voraussetzungen und Verfahrensregelungen gewährt.

Welche Förderkulisse gibt es?

Billigkeitsleistungen werden nur gewährt für Flächen innerhalb der aktuell geltenden Naturschutzkulisse gem. der Fördermaßnahmen Nr. 8.2.6.3.24 **NG 1 „Nordische Gastvögel – naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Ackerland“** der Agrarumweltmaßnahme (NiB-AUM).

Dies sind derzeit **ausgewählte Bereiche** in den folgenden EU-Vogelschutzgebieten:

- V 03 „Westermarsch“
 - V 04 „Krummhörn“
 - V 06 „Rheiderland“
 - V 09 „Ostfriesische Meere
 - V 10 „Emsmarsch von Leer bis Emden“
 - V 11 „Hunteniederung“
 - V 16 „Emstal von Lathen bis Papenburg“
 - V 18 „Untereibe“
 - V 27 „Unterweser“
 - V 37 „Niedersächsische Mitteleibe“
 - V 63 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“
 - V 64 „Marschen am Jadebusen“
 - V 65 „Butjadingen“
- sowie im Biosphärenreservat Nds.Elbtalaue außerhalb V 37

Eine **Karte der Gebietskulisse** erhalten Sie über den anliegenden Link (NG 1 blau schraffiert)

<https://urls.niedersachsen.de/1dvv>

Wer ist antragsberechtigt?

Betriebsinhaber / Betriebsinhaberinnen, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Die Billigkeitsleistungen bieten eine Ergänzung zur Fördermaßnahme NiB-AUM NG 1 „Nordische Gastvögel – naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Ackerland“ des nds. PFEIL-Programms 2014 – 2020, eine Teilnahme an NG1 ist aber nicht zwingende Antragsvoraussetzung.

Welche Kulturarten werden finanziert?

Billigkeitszahlungen können für folgende Winterkulturen auf Ackerflächen gewährt werden:

- Winterweizen
- Winterraps
- Wintergerste
- Wintertriticale
- Dinkel

Welche Antragsfristen sind zu beachten?

Der Antrag ist **innerhalb von 14 Tagen** nach Feststellung des außergewöhnlichen Rastereignisses nordischer Gastvögel zu stellen - **spätestens jedoch bis zum 15.05.** des Jahres (**Ausschlussstermin!**). Diese Frist gilt auch für die Nachmeldung von Flächen.

Bei verzögerter Antragstellung trägt der Antragsteller / die Antragstellerin das Risiko der aufgrund der Zeitverzögerung unter Umständen eingeschränkten Nachweisbarkeit der Ertrags- einbußen.

Welche Antragsunterlagen sind einzureichen?

- | | | | |
|---|--|---|-------------------------------|
| ➤ | Hauptantrag noGa-Acker | ✓ | Unterschrift nicht vergessen! |
| ➤ | Anlage F – Flächen (Flächenanmeldung) | ✓ | Unterschrift nicht vergessen! |
| ➤ | Beiblatt F – Flächen (Erläuterungen Flächen) | ➔ | nur bei Bedarf |

Falls nach Antragstellung noch Flächen nachgemeldet werden sollen, ist nur eine weitere Anlage F – Flächen (und ggf. das Beiblatt F) einzureichen. Der Hauptantrag muss dann nicht nochmals ausgefüllt werden.

Das Informationsblatt gem. Art 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) muss nicht beigelegt werden.

Der Antrag bezieht sich nur auf die laufende Rastperiode, für Folgejahre ist ein neuer Antrag erforderlich.

Alle Antragsformulare können auf den Internetseiten des NLWKN heruntergeladen werden.

Wo ist der Antrag einzureichen?

In Papierform
mit allen Unter-
schriften!

per **Post** an

**NLWKN
-Direktion-
z.Hd. Aylin Schulte
Im Dreieck 12
26127 Oldenburg**

oder mit allen
Unterschriften!

per **Fax** an

0441 / 95069-200

oder mit allen
Unterschriften!

eingescannt per Mail an

noGa@nlwkn.niedersachsen.de

Wie läuft das Verfahren ab?

Der NLWKN hat die Landwirtschaftskammer Niedersachsen als Dienstleister beauftragt, das Verfahren zu begleiten.

Betroffene Landwirte, die nach einem Rastereignis von nordischen Gastvögeln innerhalb der Förderkulisse der Agrarumweltmaßnahme „NG 1“ einen außerordentlichen Schaden in ihren Ackerkulturen feststellen, können einen Antrag auf Gewährung von Billigkeitsleistungen beim NLWKN stellen.

Sobald der Antrag eingegangen ist, veranlasst der NLWKN zeitnah die Vorbesichtigung der Flächen durch die Landwirtschaftskammer, um andere Schadensursachen auszuschließen.

Nur wenn geschützte nordische Gastvögel als Verursacher der Schäden mit hinreichender Sicherheit festgestellt wurden, nehmen die Flächen am weiteren Verfahren teil.

Im Frühjahr werden diese Flächen von einer Bewertungskommission unter Leitung der Landwirtschaftskammer erneut besichtigt, um den durch die Gänserast entstandenen Biomasseverlust einzuschätzen und zu dokumentieren. Es erfolgt eine Frühjahrs- und in der Regel eine Julischätzung. Treten im Frühjahr erneute Schäden durch außerordentliche Rastereignisse auf, so ist dies nachzumelden, damit die Schätzung des Biomasseverlustes entsprechend angepasst werden kann.

Wichtig: Ein Umbruch / eine Neuansaat der angemeldeten Flächen ohne vorherige Begutachtung und Zustimmung des NLWKN oder der von ihm beauftragten Stelle der Landwirtschaftskammer führt dazu, dass die betroffene Fläche aus dem Antragsverfahren ausscheidet. Dies ist dem NLWKN umgehend mitzuteilen. Eine Zustimmung der LWK-Bewilligungsstelle für einen Umbruch trotz Teilnahme an NiB-AUM NG1 reicht in diesem Fall nicht aus. Billigkeitsleistungen für Ertragsverluste durch außerordentliche Rastereignisse in Sommergetreide werden nicht gezahlt.

Auf Grundlage der Schätzung der Bewertungskommission ermittelt die Landwirtschaftskammer Niedersachsen pro betroffenem Teilareal die Ertragsminderung auf Basis der aktuellen Erzeugerpreise (Mittwochs-Getreidemeldung AMI) und der Vergleichserträge gem. Landessortenprüfung. In die Berechnung fließt neben dem Biomassenverlust (direkte Kosten) auch der Mehraufwand bei der Flächenbewirtschaftung und ggf. Trocknung des Erntegutes (indirekte

Kosten) mit ein. Abgezogen wird ein Selbstbehalt von z. Zt. 530 € / ha. Das Berechnungsverfahren wurde 2010 im Auftrage des Landes Niedersachsen von der Landwirtschaftskammer entwickelt.

Bei Antragstellern, die nicht von der Möglichkeit zur Pauschalierung der Umsatzsteuer nach § 24 Umsatzsteuergesetz Gebrauch machen (sog. optierende Betriebe), erfolgt die Berechnung der Ertragsminderung auf Basis der Nettopreise. Die Art der Umsatzbesteuerung beeinflusst somit die Höhe der Billigkeitszahlungen. Der Antragsteller / die Antragstellerin gibt mit dem Antrag eine verbindliche Erklärung zur Umsatzsteuer ab. Sollten sich rückwirkend Änderungen ergeben, muss dies dem NLWKN umgehen mitgeteilt werden. Überzahlte Beträge werden zurückgefordert.

Für ausgleichsfähige Ertragseinbußen werden vom NLWKN im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Billigkeitsleistungen gewährt. Bei den Billigkeitsleistungen handelt es sich um eine freiwillige Zahlung des Landes Niedersachsen, ein Rechtsanspruch besteht nicht. Je Antragsteller(in) können höchstens 50.000 € / Jahr gewährt werden, Beträge unter 500 € werden nicht bewilligt.

Falls der Antragsteller / die Antragstellerin andere Zuwendungen, Zahlungen, Entschädigungen, Versicherungsleistungen, Vertragsentgelte oder sonstige Vergünstigungen (z.B. Pachtpreisermäßigungen) zur Minderung wirtschaftlicher Belastungen oder zum Ausgleich von Ertragsverlusten durch rastende und überwinternde nordische Gastvögel der Antrags-Rastperiode beantragt oder erhalten hat, wird im Rahmen des Bewilligungsverfahrens geprüft, ob und in welchem Umfang eine zusätzliche Billigkeitszahlung in Betracht kommt. Gleiches gilt, wenn auf den angemeldeten Flächen Auflagen zum Schutz von nordischen Gastvögeln aufgrund von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einzuhalten sind (Kompensationsflächen), oder es sich um Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand, Stiftungen, Vereinen oder Verbänden handelt.

Weitere Auskünfte erteilen:

Dr. Julia Delingat
NLWKN Brake-Oldenburg
Naturschutzstation Fehntjer Tief
Lübbertsfehner Str. 36
26632 Ihlow
Tel.: 04945 / 915767

Aylin Schulte
NLWKN Direktion
Im Dreieck 12
26127 Oldenburg
Tel.: 0441 / 95069-125

Email: noGa@nlwkn.niedersachsen.de